

P r o m o t i o n s o r d n u n g
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps - Universität Marburg.

D o k t o r d e r R e c h t e. (Dr.jur.)

§ 1

Der akademische Grad eines Doktors der Rechte erfordert, daß der Bewerber eine Frage wissenschaftlicher Erkenntnis richtig stellen, erfassen und methodisch einwandfrei zu bearbeiten imstande ist. Ausschliesslich formale Leistungen, insbesondere solche literarischer Berichterstattung und blosser Darstellung geltenden Rechts, genügen nicht.

§ 2

Die Annahme als Doktorand setzt voraus, dass der Bewerber zu seinem akademischen Lehrer in ein enges persönliches Schülerverhältnis getreten ist, wie es im allgemeinen nur durch die Teilnahme an Seminaren innerhalb der letzten Studiensemester hergestellt wird.

§ 3

Zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr.jur.) bedarf es:

1. des Bestehens der ersten juristischen Staatsprüfung, die mindestens mit dem Prädikat "befriedigend" abgelegt sein soll;
2. der Vorlegung einer wissenschaftlichen Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft;
3. des Bestehens einer mündlichen Prüfung.

Eine Ausnahme von der Bestimmung in Absatz I Ziffer 1 bedarf der Zustimmung der Fakultät. In derartigen Fällen muss der Dozent, der den Antrag auf Zulassung befürwortet, besondere Gründe geltend machen, dass er den Bewerber als wissenschaftlich befähigt erachtet.

Eine Zulassung ohne die erste juristische Staatsprüfung ist nach siebensemestrigem ordnungsmässigem Studium nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Wird die Zulassung ausgesprochen, so sind drei Aufsichtsarbeiten anzufertigen.

§ 4

Der Bewerber muss das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes anderes Zeugnis besitzen.

Weist das Reifezeugnis die notwendige Kenntnis der lateinischen Sprache nicht aus, so muss der Bewerber sie besonders darlegen. Der Nachweis einer bestandenen lateinischen Ergänzungsprüfung ist nicht erforderlich.

§ 5

Die Doktorschrift muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Ihr ist ein Verzeichnis der für die Ausarbeitung benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen. In dem Gesuch ist die folgende eidesstattliche Erklärung abzugeben:

"Ich versichere an Eides statt, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt, sowie jede wörtlich oder inhaltlich übernommene Stelle kenntlich gemacht habe."

§ 6

Von der erforderlichen Studienzeit sollen grundsätzlich mindestens zwei Semester an der Universität Marburg verbracht sein. Von dieser Vorschrift kann durch Beschluss der Fakultät nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden.

Auf die Studienzeit können Studiensemester an Technischen Hochschulen, Wirtschaftshochschulen und anderen Hochschulen gleichen Ranges je nach Lage des Einzelfalles angerechnet werden.

§ 7

Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein deutsch abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt;
2. die Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, einschliesslich der Seminar- und Übungszeugnisse;
3. das nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zeugnis über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung;
4. ein Sittenzeugnis der Universitätsbehörde oder, falls der Bewerber nicht mehr studiert, das Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes über seine Unbescholtenheit (im öffentlichen Dienst tätige Bedienstete sind von der Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit);
5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Bewerber die Dissertation in einem früheren Zeitpunkt schon einem anderen Referenten zur Beurteilung vorgelegt und ob und mit welchem Erfolg er sich bereits einer anderen Doktorprüfung, Diplom- oder Staatsprüfung unterzogen hat;
6. die Doktorschrift;
7. die Quittung über die bezahlten Gebühren.

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist, oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8

Die durch die Gebührenordnung festgesetzten Promotionsgebühren (200.-- DM, bei Wiederholung 100.-- DM) sind bei der Meldung zur Prüfung an die Universitätskasse zu zahlen.

Ermäßigung oder Erlaß der Promotionsgebühren gewährt in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Fakultät der Verwaltungs-

direktor der Universität. Voraussetzung für jede solche Vergünstigung ist neben Bedürftigkeit besondere Befähigung des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit. Eine Stundung der Promotionsgebühren ist nicht möglich.

Bewerber, die eine bei der akademischen Preisverteilung preisgekrönte Arbeit als Doktorschrift einreichen, sind von der Entrichtung der Promotionsgebühr befreit.

§ 9

Hat der Dekan festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind, so bestellt er für die Prüfung der Dissertation zwei (in besonders gelagerten Ausnahmefällen einen) Berichterstatter.

Hat ein nichtbeamteter Dozent die Doktorschrift angeregt oder ist sie hauptsächlich unter seiner Anleitung entstanden, so stehen ihm die gleichen Befugnisse zu wie einem ordentlichen Professor. Hierbei ist ein ordentlicher oder planmässiger ausserordentlicher/zum Mitberichterstatter zu bestellen.

Professor

§ 10

Wird auf Grund der Berichterstattung die Arbeit abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 11

Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben, so ist dem Kandidaten eine Frist zu setzen. Verstreichet diese, ohne dass die Doktorschrift von neuem eingereicht wird, so ist sie als abgelehnt zu erklären. Aus besonderen Gründen kann der Dekan die Frist verlängern.

§ 12

Ist die Arbeit angenommen, so bestimmt der Dekan den Prüfungstermin und den Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden.

§ 13

In der mündlichen Prüfung führt der Dekan oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Die Prüfung soll feststellen, dass sich der Bewerber eine gründliche wissenschaftliche Bildung angeeignet hat und wissenschaftliche Probleme, insbesondere auf dem Gebiet, dem seine Doktorschrift entnommen ist, selbständig zu durchdenken weiss. Sie erstreckt sich in jedem Falle auf folgende Fachgebiete: 1. Bürgerliches Recht, 2. Strafrecht, 3. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 4. Römische oder Deutsche Rechtsgeschichte oder stattdessen auf besonderen Wunsch des Bewerbers Rechts- und Staatsphilosophie.

Der Kandidat kann den Wunsch äussern, auch aus anderen Rechtsgebieten oder aus dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften (Wahlfächern) geprüft zu werden.

Bei Bewerbern, welche die erste juristische Staatsprüfung nicht abgelegt haben, erstreckt sich die Prüfung auf das

Gesamtgebiet der Rechtswissenschaft (Rigorosum).

Nach der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Er setzt die Gesamtnote für die schriftliche und mündliche Prüfung fest.

Als Gesamtnote kann erteilt werden: "genügend", "gut", "sehr gut" und - bei hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen - "ausgezeichnet" (rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude).

§ 14

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zulässig. Der Dekan kann eine längere Frist festsetzen. Sind seit der mündlichen Prüfung zwei Jahre verstrichen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber seine Abhandlung drucken zu lassen. Neben dem Hochdruckverfahren ist auch das Fotodruckverfahren (Verkleinerung einer DIN A 4-Seite auf DIN A 5-Format) zugelassen.

160 einwandfrei lesbare Druckexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Versäumt der Kandidat diese Frist, so erlöschen - unter Verfall der Gebühren - alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Dissertationsexemplare ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hierzu muss von dem Kandidaten rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

Erscheint die Arbeit in einer wissenschaftlichen Serie oder in einer Zeitschrift, so genügt die Ablieferung von 30 Pflichtexemplaren. In Ausnahmefällen kann der Dekan diese Zahl weiter herabsetzen.

§ 16

Nach Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Bewerber wird die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms vollzogen.

Das Doktordiplom wird ausgestellt auf den Tag der mündlichen Prüfung, sofern an diesem Tage die Arbeit in der vorliegenden Fassung angenommen ist, andernfalls auf den Tag der Annahme der Arbeit in der vorliegenden Fassung durch die Fakultät. Das Diplom wird erst ausgehändigt nach Ablieferung der Pflichtexemplare. Als vollzogen gilt die Promotion erst mit der Aushändigung des Diploms. Von diesem Tage an beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17

Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste Grad und Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diploms, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 18

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe an den Betroffenen Beschwerde an den Minister für Erziehung und Volksbildung zulässig.

§ 19

Der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn der Inhaber wegen einer Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

§ 20

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeitpunkten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 21

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sind nur auf Beschluss der Fakultät mit Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung zulässig.

§ 22

- Übergangsbestimmungen -

Die Bestimmungen über den Druckzwang gelten mit Wirkung vom 20. Januar 1955. Promotionen von Kandidaten, die vor dem 20.1.1955 fest angenommen worden sind und ihre Arbeit bis spätestens 1. April 1956 einreichen, werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

Marburg/L., den 24. März 1955

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT

Der Dekan

Görg

(Prof. Dr. H. Görg)

Genehmigt durch Erlaß des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 19. März 1956 VI/2-IV/2-424/410-4-56.

B N. 9-11 27
M: 8-10 last } S

M No. 10-12 stars } 11
gr Fe. 16-18 Silungie Koutas } Fe.

A O. 14,
S S,
I. lat 14L